



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt
Vorsitzender Christian Krimpmann
Tal 13
80331 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.05.2020

**Die Landeshauptstadt München wird gebeten, dem
Katholischen Männerfürsorgeverein e.V. (KMFV) für das Haus
an der Gabelsbergerstraße 72 einen festen Parkplatz
zuzuweisen bzw. eine nahegelegene Ladezone einzurichten.**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07536 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 11.02.2020

Sehr geehrter Herr Krimpmann,

mit dem o.g. genannten Antrag hat der Bezirksausschuss die Bitte formuliert, im Bereich des katholischen Männerwohnheims in der Gabelsbergerstraße 72 einen festen, wohnheimeigenen Parkplatz bzw. eine Ladezone einzurichten. Begründet wird die Einrichtung damit, dass viele Bewohner des Wohnheims in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und u.a. wegen häufigen Ein- und Auszügen eine wohnheimnahe Lademöglichkeit am Fahrbahnrand von Vorteil wäre.

1) Einrichtung einer Ladezone

Nach Überprüfung des Anliegens können wir Ihnen mitteilen, dass es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates möglich ist, im Bereich Gabelsbergerstraße 72 zwischen Wertstoffcontainern und Haltelinie der signalisierten Kreuzung eine Ladezone in Form eines Z. 286 StVO auf eine Länge von ca. 20 m einzurichten.

Die zeitliche Geltungsdauer der Ladezone sollte optimalerweise auf „werktags zw. 7 und 18 Uhr“ beschränkt werden, so dass die Stellplätze in der übrigen Zeit v.a. durch Bewohner mit Parklizenz genutzt werden können.

Die Entscheidung über die Einrichtung Ladezone – also das finale „Go“ bzgl. der Einrichtung – liegt nach Stadtrecht bei Ihnen, dem Bezirksausschuss. Sobald der Bezirksausschuss die

Einrichtung der Ladezone beschlossen hat, kann eine solche entsprechend angeordnet bzw. eingerichtet werden.

2) Einrichtung eines festen, wohnheimeigenen Parkplatzes

Ein fester, wohnheimeigener Parkplatz auf öffentlichem Verkehrsgrund kann wegen der Privilegienfeindlichkeit der StVO nicht geschaffen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-I/331